

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 43 (1996)
Heft: 4

Anhang: Zivilschutz Info : Nr. 11
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

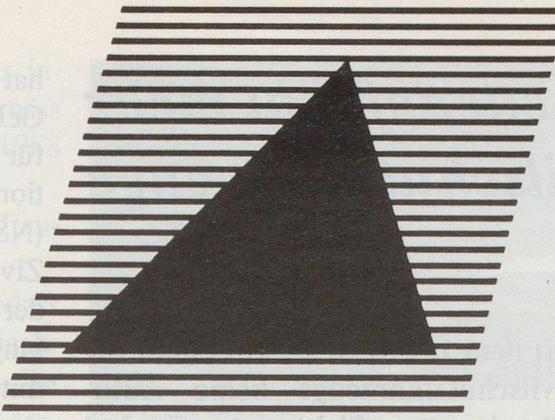
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



INFO

ZIVILSCHUTZ

Nr. 11, April 1996

Herausgeber: Bundesamt für Zivilschutz, Sektion Information, 3003 Bern

1996: Das Jahr der Verankerung und der Festigung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Jahresmotto des Bundesamtes für Zivilschutz (BZS) heisst „Verankerung und Festigung“. Ich will damit meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, aber auch Ihnen an der Basis zwei Absichten ganz klar signalisieren:

- **Die Umstellung auf den neuen Zivilschutz soll 1996 konsolidiert - verankert - werden; die jungen Wurzeln müssen anwachsen.**
- **Dazu wird Sie das BZS in Ihren Bemühungen zur Umsetzung nach Kräften unterstützen, damit sich Ihre Organisation festigen kann.**

Das Zivilschutz-Leitbild 95 geht von einem „Realisierungszeitraum 2010“ aus. Ich will an dieser Planungsgrundlage festhalten, denn sie bildet das Fundament für sämtliche Massnahmen auf allen Stufen!

Dies bedeutet nicht stures Durchziehen von offensichtlich festgestellten

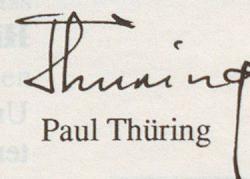
Schwachpunkten und Mängeln. Wir wollen vielmehr im Rahmen der geltenden gesetzlichen und finanziellen Vorgaben optimieren und vereinfachen. In den folgenden Bereichen sehe ich dazu gute Chancen:

- weitere Vereinfachungen im Vollzug (noch weniger Papier);
- Entlastung der Milizkader in der Vorbereitung von Wiederholungskursen mittels Normübungen (Kampf dem Leerlauf);
- Unterstützung bei der Steuerung des Schutzraumbaus (Verhinderung von Fehlinvestitionen);
- Unterstützung bei der rechtlichen Umsetzung der Reform und im Bereich der Information.

Einige Optimierungsansätze werden bereits in diesem Info Bulletin dargestellt, und ich verspreche Ihnen, es werden weitere folgen!

In diesem Sinn wünsche ich Ihnen Erfolg bei der Verankerung und Festigung unseres neuen Zivilschutzes.

Bundesamt für Zivilschutz
Der Direktor


Paul Thüring

Keine Vignettenpflicht mehr für Zivilschutzfahrzeuge

Seit dem 1. Januar 1995 besteht für Zivilschutzfahrzeuge keine Autobahnvignettenpflicht mehr. Es sind allerdings gewisse Vorgaben, insbesondere bei der Kennzeichnung der Fahrzeuge, zu beachten.

Für Fahrzeuge, die auf unseren Autobahnen verkehren, ist bekanntlich Jahr für Jahr eine Autobahn-Vignette zu lösen.

Zivilschutz bisher nicht befreit

Befreit waren davon bis vor kurzem lediglich die Fahrzeuge der Armee, der Feuerwehr, der Polizei und der Sanität. Zivilschutz-Fahrzeuge unterstanden wie alle anderen Fahrzeuge der Vignettenpflicht. Vermutlich war der Gesetzgeber der Ansicht, Zivilschutz-Fahrzeuge seien ohnehin nur für den Einsatz innerhalb des eigenen Gemeindegebiets, allenfalls in der unmittelbaren Nachbarschaft, vorgesehen und würden somit kaum auf Autobahnen verkehren.

Die Katastrophenfälle, die sich vor nicht allzu langer Zeit ereignet haben, zeigten ein anderes Bild. So durchquerten z.B. Formationen aus Genf und Basel-Stadt mit ihren Fahrzeugen die halbe Schweiz, um den bedrängten Oberwallisern bei den Überschwemmungen in Brig und in den Vispertälern zu Hilfe zu eilen.

Hilfseinsätze nicht bestrafen

Um die Kantone für solche lobenswerten Einsätze nicht noch zu bestrafen,

hat das Bundesamt für Zivilschutz die Gelegenheit beim Schopf gepackt und für die anstehende Revision der Nationalstrassenabgabe-Verordnung (NSAV) eine Gleichbehandlung der Zivilschutz-Fahrzeuge mit denjenigen der Armee und der anderen Rettungsdienste verlangt. Dem Antrag ist mittlerweile entsprochen worden.

Die am 1. Januar 1995 in Kraft getretene revidierte NSAV hält in Artikel 1 grundsätzlich fest, dass für Motorfahrzeuge und Anhänger bis zu einem Gesamtgewicht von je 3,5 Tonnen, die auf Nationalstrassen erster und zweiter Klasse verkehren, eine jährlich Abgabe von Fr. 40.-- zu bezahlen ist; solche Fahrzeuge müssen (wie bis anhin) mit einer vorschriftsgemäss angebrachten Vignette versehen sein.

Neue Regelung

Die Abgabe muss jedoch neu gemäss Artikel 3 NSAV nicht mehr bezahlt werden für Fahrzeuge des Zivilschutzes mit blauen Kontrollschildern und internationalem Zivilschutzzeichen. Sie unterstehen somit nicht mehr der Vignettenpflicht! Dabei handelt es sich gegenwärtig ausschliesslich um Anhänger. Theoretisch steht es aber den Kantonen und Gemeinden frei, inskünftig auch reine Zivilschutz-Motorfahrzeuge zu beschaffen.

Weiterhin abgabepflichtig bleiben hingegen Anhänger, die auch zivilschutzfremd (z.B. von Gemeinbetrieben) verwendet werden und folglich mit weissen Kontrollschildern immatrikuliert sind. Sollen auch sie auf Autobahnen fahren, so müssen für sie wie bis anhin Autobahnvignetten gelöst werden.

Die Kennzeichnung der Anhänger, die ausschliesslich dem Zivilschutz zur Verfügung stehen, ist wie folgt vorzunehmen:

- Für die Kennzeichnung ist das internationale Schutzzeichen gemäss Merkblatt BZS vom 20. Mai 1988 zu verwenden.
- Es ist pro Anhänger nur einmal anzubringen.
- Es ist hinten anzubringen, so dass es im rollenden Verkehr aus nachfolgenden Fahrzeugen erkennbar ist (bei Transportanhängern für Kompressoren auf der Motorhaube; bei Materialanhängern auf der demontierbaren Kastenrückwand).

Keine Schwerverkehrsabgabe

Ebenfalls am 1. Januar 1995 ist die Schwerverkehrsabgabe-Verordnung (SVAV) in Kraft getreten. Davon sind Fahrzeuge des Zivilschutzes indessen nicht betroffen, da die Abgabe nur für Fahrzeuge zu entrichten ist, deren Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt.

Bis anhin konnte das Bundesamt für Zivilschutz (BZS) dem Anliegen, Unterlagen auch auf elektronischen Datenträgern abzugeben, aus Gründen der Kompatibilität nicht nachkommen. Die Entwicklung der MS-Office-Produkte (Winword / EXEL / ACCESS) zum weltweit anerkannten Standard veranlasst auch das BZS, amtsintern diese Anwendungen einzusetzen. Gleichzeitig werden die für die Kantone und Gemeinden wichtigsten Unterlagen konvertiert und können in einem DOS-Format auf Disketten abgegeben werden.

In einem ersten Schritt werden folgende Unterlagen auf Disketten bereitgestellt:

- Zivilschutz-Leitbild (ZSLB) vom 26. Februar 1992;
- Zivilschutzgesetz (ZSG) vom 17. Juni 1994;



Fahrzeuge und Anhänger mit blauen Kontrollschildern und internationalem Zivilschutzzeichen benötigen keine Autobahnvignette mehr.

Wichtiges auf EDV-Disketten

- Zivilschutzverordnung (ZSV) vom 19. Oktober 1994;
- Einsatzvorbereitungen für den Aktivdienst einer Zivilschutzorganisation mit Blöcken (Beispiele), 1300-00-3-d;
- Einsatzvorbereitungen für den Aktivdienst einer Zivilschutzorganisation mit Quartieren (Beispiele), 1300-00-4-d.

Das BZS stellt den für den Zivilschutz zuständigen Ämtern der Kantone jeweils unaufgefordert einige Disketten zu und geht davon aus, dass diese für das Kopieren und die Weiterverbreitung in den Kantonen besorgt sein werden.

Material für die Katastrophen- und Nothilfe

Die Materialliste 95 sieht für die Rettungsformationen zusätzlich zum Material, welches vom bisherigen Pionier- und Brandschutzdienst übernommen wurde, neues Material vor, das sich besonders auch für die Katastrophen- und Nothilfe eignet. In Kürze wird nun das gesamte Rettungsmaterial beschaffungsreif sein. Im Rahmen der weiter zur Verfügung gestellten Kredite können somit die teilweise ausgerüsteten Rettungszüge schrittweise materiell vervollständigt werden (ausser mit der Stollenaustrüstung).

Die zu beschaffenden Artikel waren vorerst - in der Regel in Absprache mit den Armeestellen - zu evaluieren. Teilsortimente befinden sich nun in Beschaffung, teilweise bereits in Auslieferung.

Gestaffelte Auslieferung

Aufgrund der finanziellen Situation muss die Beschaffung und somit die Auslieferung gestaffelt werden. Material, welches für alle Rettungszüge bestimmt ist, konnte vorläufig in der halben Menge bestellt werden, Material der Ergänzungsausrüstung für einen Drittel der Rettungszüge.

Bildung von Materialdepots

Zuerst werden immer die Ausbildungszentren und die sogenannten Stützpunkt-Rettungszüge mit dem neuen Material beliefert. Sie bilden somit eine Art „Materialdepots“, auf welche notfalls zurückgegriffen werden kann. Danach werden die weiteren Rettungszüge, für die eine Ergänzungsausrüstung vorgesehen ist, ausgerüstet. Schliesslich kann noch ein weiterer Sechstel der Rettungszüge nach den Angaben der Kantone beliefert werden.

Die Lieferungen für die erste Hälfte der Rettungszüge sind aus heutiger Sicht wie folgt vorgesehen:

Sortiment / Artikel gemäss Materialliste 95	Lieferung an Ausbildungszentren und Stützpunkt-Rettungszüge	Lieferung an weitere Rettungszüge nach Angaben der Kantone
0102 Persönliche Ergänzungsausrüstung <ul style="list-style-type: none"> - <i>Einsatzbekleidung komplett</i> <ul style="list-style-type: none"> - Schutzhelm, Rettungsgurt - Hose, Jacke, T-Shirt, Handschuhe - Regenbekleidung 	ausgeliefert ausgeliefert ab Juli 1997	laufend bis Ende 1996 laufend bis Ende 1997 bis Mitte 1998
0704 Beleuchtungs- und Elektroausrüstung <ul style="list-style-type: none"> - Sortiment Scheinwerfer - Notstromaggregat - Sortiment Elektrowerkzeuge <ul style="list-style-type: none"> - Kabel, Sicherheitsverteiler 	} bis Ende Juni 1996 separat bis Mitte 1996	ab August 1996 bis Ende 1997 bis Ende 1997

Neuheit Versetzung von Zivilschutz 95 können die Anlagen, z. B. Herstellungsanlagen oder Transportanlagen, die in der ursprünglichen Funktion nicht mehr benötigt werden, ausgenutzt oder weiterverkauft werden.

Sortiment / Artikel gemäss Materialliste 95	Lieferung an Ausbildungszentren und Stützpunkt-Rettungszüge	Lieferung an weitere Rettungszüge nach Angaben der Kantone
0605 Ergänzungsausrüstung (für 1/3 der Rettungszüge) - Hydraulischer Rettungssatz - Sortiment Betonanker - Hebekissen - Stollenausrüstung	bis Ende Juni 1996 bis Ende Juni 1996 reduziertes Sortiment bis Ende 1996 bis Ende 2000	bis Ende 1998 bis Ende 1998 bis Ende 1998 bis Ende 2000

Wenn die erste Hälfte der Rettungszüge ausgerüstet sein wird, soll das Material für die weiteren Rettungszüge so bereitgestellt werden, dass diese über die jährlichen Quoten sukzessive

mit vollständigen Ausrüstungen beliefert werden können.

Die Stollenausrüstung (Teil der Ergänzungsausrüstung) wird zuletzt beschafft.

Gegenwärtig werden die neue Ausrüstung sowie Teile des neuen Materials an die Ausbildungszentren und an die Stützpunkt-Rettungszüge ausgeliefert



Umnutzung von Anlagen

uneingeschränkt über die Anlage verfügen kann.

Grundsätze

Die Umnutzung, im Extremfall die Aufhebung von Anlagen ist mit der Verwirklichung von „Zivilschutz 95“ (Neuorganisationen/Umstrukturierungen/Regionalisierungen) aktuell geworden. Aus sachlichen, finanziellen und letztlich politischen Gründen muss sie gesamtschweizerisch nach einheitlichen Kriterien erfolgen, wobei die bauliche Schutzsubstanz möglichst zu erhalten ist. Im konkreten Fall hat der Eigentümer, d.h. meistens die Gemeinde, das entsprechende Gesuch zu stellen.

Auf den 1. Januar 1996 wurden die „Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz (BZS) über die Umnutzung oder Aufhebung von Anlagen“ in Kraft gesetzt.

Sie gelten für alle Anlagen der Zivilschutzorganisationen d.h. für

- Kommandoposten (KP),
- Bereitstellungsanlagen (BSA),
- Sanitätsposten (San Po),
- Sanitätshilfsstellen (San Hist)

sowie für Geschützte Operationsstellen (GOPS) und kombinierte Schutzbauten.

Was bedeutet Umnutzung, was Aufhebung einer Anlage?

Umnutzung bedeutet, dass die Anlage noch für den Zivilschutz, aber nicht mehr in ihrer ursprünglichen Funktion verwendet wird, z. B. eine (ehemalige) BSA als öffentlicher Schutzraum, eine (ehemalige) kleine San Hist als San Po.

Aufhebung bedeutet, dass der Eigentümer aus der Sicht des Zivilschutzes

Anlagen sind grundsätzlich in ihrer ursprünglichen Funktion zu erhalten.

Sollen Anlagen umgenutzt oder aufgehoben werden, ist vorgängig deren **qualitative Einstufung** erforderlich. Das Ergebnis der qualitativen Einstufung ist eine Entscheidungshilfe für das weitere Vorgehen (organisatorische Massnahmen, Erneuerungsprojekte, Umnutzungs- oder allenfalls Aufhebungsgesuche).

Werden Anlagen in ihrer ursprünglichen Funktion nicht mehr benötigt, sind sie wie folgt **umzunutzen**:

- a) primär im Rahmen einer anderen Anlagefunktion;
- b) sekundär zur Abdeckung eines Schutzplatzdefizits;
- c) für Bedürfnisse des Kulturgüterschutzes.

Für jede Umnutzung ist ein Bedarfsnachweis erforderlich.

Vollwertige und erneuerbare Anlagen, die im Zusammenhang mit neuen Vorgaben oder Organisationsstrukturen (Regionalisierung) nicht mehr in ihrer ursprünglichen Funktion benötigt und auch nicht für eine neue Funktion genutzt werden, sind wenn möglich den Behörden oder Partnerorganisationen, insbesondere den Feuerwehren, als geschützte Unterkünfte **zur Verfügung zu stellen**.

Anlagen, die aus technischen Gründen oder wegen unverhältnismässig hoher Kosten als nicht erneuerbar beurteilt werden, für welche aber nach wie vor Bedarf besteht, dürfen erst dann **aufgehoben** werden, wenn der Ersatz sichergestellt ist. Der Ersatz kann durch

organisatorische Anpassungen, durch Umnutzungen oder durch Neubauten abgedeckt werden.

Umnutzungen oder Aufhebungen von **sanitätsdienstlichen Anlagen** sind immer im Rahmen des betreffenden sanitätsdienstlichen Planungsraums zu beurteilen.

Auch wenn im Planungsraum die Sollvorgabe von insgesamt 1,5 Prozent Patientenplätzen überschritten ist, sind keine Anlagen zur Herabsetzung der Patientenplätze aufzuheben.

Zur optimalen Ausnützung der vorhandenen Patientenplätze und Operationstische kann der Planungsraum auf unversorgte Gebiete ausgedehnt werden.

Defizite an Patientenplätzen in Sanitätsposten (Sollvorgabe 0,5 Prozent) werden wie bisher durch „überzählige“ Patientenplätze in Sanitätshilfsstellen, ausnahmsweise in Geschützten Operationsstellen ausgeglichen. Auch die Umnutzung kleiner, nicht der heutigen Norm entsprechender „überzähliger“ Sanitätshilfsstellen zu Sanitätsposten bleibt offen.

Vorgehen

Für jede Umnutzung oder Aufhebung ist durch den Eigentümer, in der Regel also durch die Gemeinde, ein Gesuch auf dem Dienstweg an das BZS einzureichen.

Diesem Gesuch sind beizulegen:

a) Ergebnis der qualitativen Einstufung der Anlage;

b) Bedarfsnachweis bei

Umnutzungsgesuchen;

c) Beschreibung der Folgen:

- organisatorischer und planerischer Art,

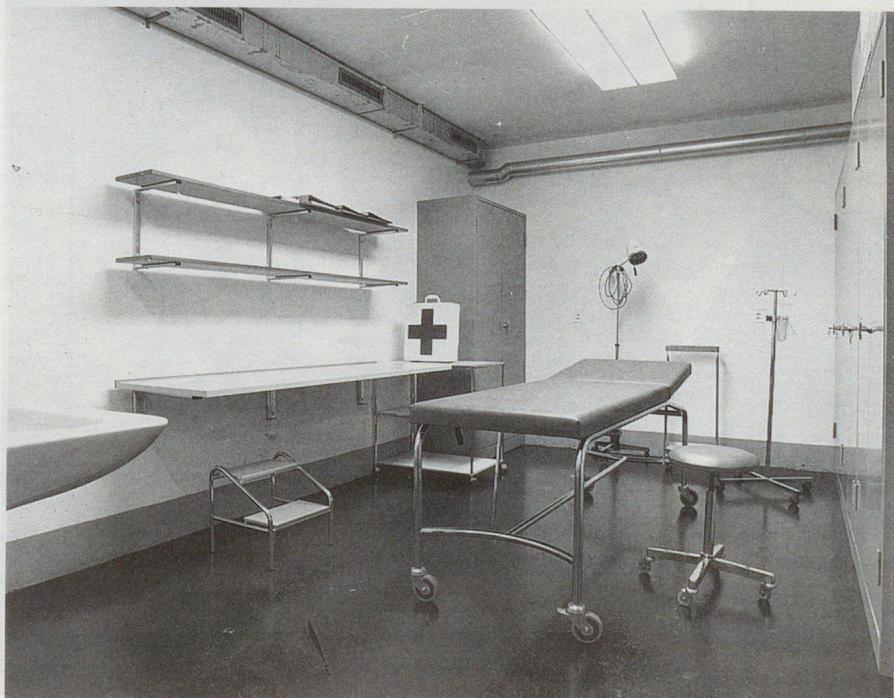
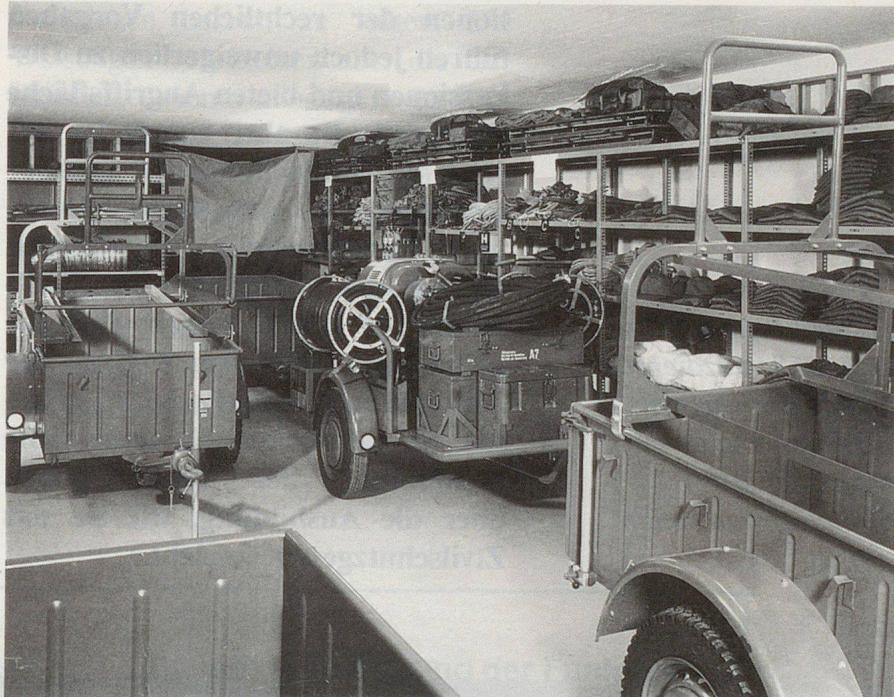
- ausrüstungsmässiger und materieller Art,

- baulicher und technischer Art,
- allenfalls finanzieller Art.

Der Kanton sorgt für die Vollständigkeit der Unterlagen und leitet diese mit seiner Stellungnahme an das BZS weiter.

Das BZS beurteilt das Gesuch und stellt dem Kanton die Bewilligung oder Ablehnung zu.

Mit der Verwirklichung von Zivilschutz 95 können Zivilschutzanlagen, z. B. Bereitstellungsanlagen oder Sanitätsposten, die in ihrer ursprünglichen Funktion nicht mehr benötigt werden, umgenutzt oder aufgehoben werden.



Ausbildung: das A und O des neuen Zivilschutzes

Am Einteilungsrapport wird jeder Schutzdienstpflichtige nach seinen Fähigkeiten und den Bedürfnissen der Zivilschutzorganisation eingeteilt

Während des Jahres 1995 musste festgestellt werden, dass hinsichtlich des Vollzugs der Ausbildung divergierende Auffassungen bestehen. Unterschiedliche Interpretationen der rechtlichen Vorgaben führen jedoch unweigerlich zu Diskussionen und bieten Angriffsfläche für Kritik. Da aber gerade im Bereich der Ausbildung eine gesamt-schweizerisch einheitliche Denk- und Vorgehensweise unerlässlich ist, hat das Bundesamt für Zivilschutz auf den 1. Januar 1996 die „Weisungen über den Vollzug der Ausbildung im Zivilschutz“ erlassen. Sie bezwecken die einheitliche Anwendung der Bestimmungen über die Ausbildung, wie sie das Zivilschutzgesetz vorsieht.



Einteilungsrapporte

Diese dienen dazu, die neu Schutzdienstpflichtigen mit dem Zivilschutz bekanntzumachen und sie zielgerecht einzuteilen.

Die Schutzdienstpflichtigen sind im ersten Jahr ihrer Schutzdienstpflicht zum Einteilungsrapport aufzubieten. Darunter ist das erste Jahr zu verstehen, in welchem ein Schutzdienstpflichtiger der Zivilschutzorganisation (ZSO) wirklich zur Verfügung steht. Hält er sich beispielsweise im ersten Jahr im Ausland auf, wird er nach seiner Rückkehr zum Einteilungsrapport aufgeboten.

Im Einteilungsrapport, der höchstens einen Tag dauert, ist folgendes Programm vorgesehen:

1. Auftrag des Zivilschutzes;
2. Rechte und Pflichten der Schutzdienstpflichtigen;
3. Aufgaben der verschiedenen Dienste;
4. Struktur der eigenen Zivilschutzorganisation;
5. erste Kontaktnahme zwischen den Einzuteilenden und den Kadern der ZSO;
6. Einteilung in eine bestimmte Funktion.

Die Durchführung der Einteilungsrapporte hat zu erfolgen:

- grundsätzlich in der Gemeinde oder
- kombiniert auf einem Ausbildungszentrum (Themen 1-3) und in der Gemeinde (Themen 4-6).

Einführungs- und Kaderkurse

Mit den Weisungen über den Vollzug der Ausbildung wird der hier und da vertretenen Auffassung begegnet, es müssten nur diejenigen Schutzdienst-

pflichtigen ausgebildet werden, welche für die Durchführung von Einsätzen zur Katastrophen- und Nothilfe benötigt werden.

Grundsätzlich sind alle zum Sollbestand einer ZSO zählenden Schutzdienstpflchtigen auszubilden.

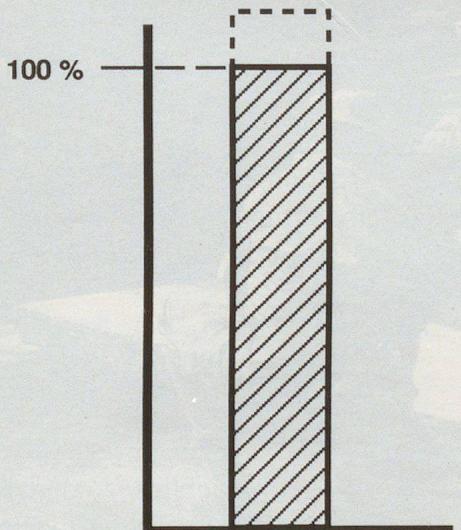
Für Eingeteilte, die aufgrund ihrer Funktion vor allem im Aktivdienst zum Einsatz gelangen, dürfte bei einem Gesamtaufgebot wohl kaum genügend Zeit zur Verfügung stehen, um deren Grundausbildung nachzuholen.

Ausnahmen von der Absolvierung von Einführungs- und Kaderkursen können immer dann gemacht werden, wenn die Schutzdienstpflchtigen geeignete Vorkenntnisse aus dem zivilen Leben oder dem Militär mitbringen. Die möglichen abgekürzten Ausbil-

dungsgänge für die einzelnen Funktionen sind denn in den „Weisungen über die Absolvierung und Durchführung der Zivilschutzkurse“ (WZSK) auch ausdrücklich vorgesehen. Zusätzlich können die Kantone in begründeten Fällen weitere Abkürzungen verfügen.

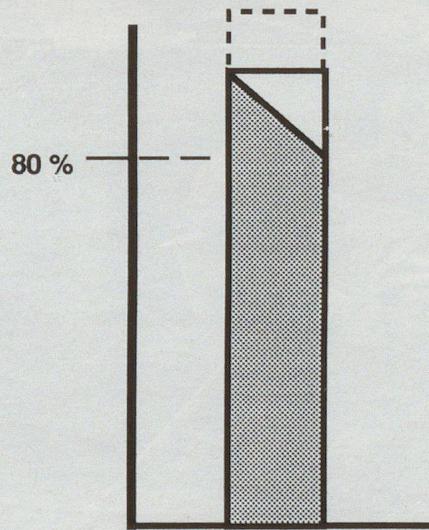
Wegen der zahlreichen Personalmutationen, die sich im Laufe eines Jahres in einer ZSO ergeben, ist es nicht möglich, dauernd 100 Prozent aller Funktionen besetzt zu halten. Die Weisungen verpflichten aber die Gemeinden, dauernd mindestens 80 Prozent des Sollbestandes aller Funktionen der ZSO durch ausgebildete Schutzdienstpflchtige zu gewährleisten. Weil die Überführung in den Zivilschutz 95 nicht von heute auf morgen erfolgen kann, ist - um dieses Ziel zu erreichen - eine Übergangsfrist von fünf Jahren vorgesehen.

Grundsätzliche Ausbildungspflicht



- [...] nicht ausbildungspflichtig (Überbestand)
- [diagonal schraffiert] ausbildungspflichtig (Sollbestand)

Dauernde Besetzung der Funktionen



- [diagonal schraffiert] minimale dauernde Besetzung der Funktionen durch ausgebildete Schutzdienstpflchtige (ab dem Jahr 2000)

Weiterbildungskurse

Grundsätzlich obliegt die Durchführung der Weiterbildungskurse derjenigen Stelle, in deren Hoheit die Durchführung der entsprechenden Kaderkurse fällt.

Die Angehörigen der Elemente für die Katastrophen- und Nothilfe, die innert einer bis sechs Stunden einsatzbereit sein müssen, sind grundsätzlich alle Jahre, die übrigen Angehörigen der Zivilschutzorganisationen mindestens alle vier Jahre einmal zu Wiederholungskursen aufzubieten.

Eine Ausnahmeregelung wurde für die Weiterbildungskurse für Chefs ZSO und deren Stellvertreter sowie für die Dienstchefs getroffen. Für diese Funktionen überlässt der Bund als Ausbildungsträger die Hälfte der vorgesehenen Tage den Kantonen zur Durchführung.

Damit haben die Kantone die Möglichkeit, diejenigen Ausbildungsbereiche abzudecken, welche stark von örtlichen Bedürfnissen geprägt sind.

Wiederholungskurse

Ziel der Wiederholungskurse ist es, das in der Ausbildung zu einer Funktion erworbene Wissen und Können im Rahmen der eigenen Leitung oder der eigenen Formation anzuwenden.

Die Angehörigen der Elemente für die Katastrophen- und Nothilfe, die innert einer bis sechs Stunden einsatzbereit sein müssen, sind grundsätzlich alle Jahre, die übrigen Angehörigen der Zivilschutzorganisationen mindestens alle vier Jahre einmal zu Wiederholungskursen aufzubieten.



In den Ausbildungsdiensten sind die nachstehenden zeitlichen Vorgaben angemessen zu berücksichtigen:

1. Für den Einsatz in der Katastrophen- und Nothilfe:

- a) Ausgewählte Elemente sind unmittelbar verfügbar, d.h. innert einer Stunde einsatzbereit.
- b) Weitere Teile sind später verfügbar, d.h. innert sechs Stunden einsatzbereit.
- c) Der Rest ist noch später verfügbar, d.h. innert 24 bis 36 Stunden einsatzbereit.

2. Für den Einsatz im Aktivdienst:

- a) Eine erste Schutzbereitschaft für die Bevölkerung und den Kulturgüterschutz ist innert zwei Tagen (ab Auslösung des Gesamtaufgebots) erstellt.
- b) Die vollständige Schutzbereitschaft für die Bevölkerung und den Kulturgüterschutz sowie die Einsatzbereitschaft der Leitungen und Formationen sind innert sechs Tagen (ab Auslösung des Gesamtaufgebots) sichergestellt.

Controlling

Im Rahmen des Controllings „Zivilschutz-Ausbildung Schweiz“ wird das Bundesamt für Zivilschutz mit den für den Zivilschutz zuständigen Ämtern der Kantone den Stand des Vollzugs der Ausbildung überprüfen.



Ausgewählte Elemente sind in der Katastrophen- und Nothilfe innert einer Stunde einsatzbereit.



Im Aktivdienst ist eine erste Schutzbereitschaft für die Bevölkerung und den Kulturgüterschutz innert zwei Tagen erstellt.

Militärdienstpflchtige im Zivilschutz: neue Regelung

Mit dem Inkrafttreten des neuen Militärgesetzes gilt für die dem Zivilschutz zur Verfügung gestellten Militärdienstpflchtigen eine neue Regelung: Sie bleiben Angehörige der Armee, leisten aber während der Dauer der Zurverfügungstellung keinen Militärdienst und bezahlen auch keinen Militärpflichtersatz.

Bisherige Regelung

Mit den bis Ende 1994 bzw. 1995 geltenden Gesetzen über den Zivilschutz (ZSG) und die Militärorganisation (MO) waren zwei Möglichkeiten gegeben, Militärdienstpflchtige als Vorgesetzte und Spezialisten im Zivilschutz einzuteilen:

- für Militärdienstpflchtige aller Grade über eine Dispensation vom aktiven Dienst in der Armee;
- für Offiziere zusätzlich über die Zurverfügungstellung nach Artikel 52 MO.

Die Schwierigkeit im Vollzug der ersten Regelung bestand insbesondere darin, dass die betroffenen Militärdienstpflchtigen in Friedenszeiten ihre Dienstleistungen sowohl in der Armee als auch im Zivilschutz zu erbringen hatten.

Neue Regelung

Die Zurverfügungstellung von Militärdienstpflchtigen nach Artikel 61 des neuen Militärgesetzes (MG) trägt nun den personellen Bedürfnissen aller Partner der Gesamtverteidigung Rechnung und behandelt Militärdienstpflchtige aller Grade gleich.

Die zur Verfügung gestellten Militärdienstpflchtigen bleiben Angehörige der Armee, leisten aber während der Dauer der Zurverfügungstellung keinen Militärdienst. Sie bezahlen auch keinen Militärpflichtersatz.

Die Verordnung des Bundesrates über die Verwendung von Angehörigen der Armee in zivilen Bereichen der Gesamtverteidigung (VAGV) ist auf den 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt worden. Für den Zivilschutz sind folgende Regelungspunkte von Bedeutung:

- die Militärdienstpflchtigen werden in der Regel erst ab ihrem 30. Altersjahr zur Verfügung gestellt und müssen das entsprechende Gesuch mitunterzeichnen;
- als Vorgesetzte oder Spezialisten des Zivilschutzes gelten Schutzdienstpflchtige, die in die Funktionsstufen 1-9 des Zivilschutzes eingereiht werden sollen;
- Gesuche um Zurverfügungstellung sind über das für den Zivilschutz zuständige Amt des Kantons an die Untergruppe Personelles der Armee zu richten;
- die Angehörigen der Armee werden jährlich auf den 1. Januar und den 1. Juli zur Verfügung gestellt.

Termine: Für Zurverfügungstellungen auf den 1. Januar sind die Gesuche bis zum 30. September des Vorjahres, für solche auf den 1. Juli bis zum 31. März des gleichen Jahres einzureichen. Gesuchsformulare können ab März 1996 unter der Formularnummer 1.85 bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ), 3000 Bern, bestellt werden.

Die nach bisherigem Recht zugunsten des Zivilschutzes vom aktiven Dienst in der Armee Dispensierte können nachträglich nach neuem Recht zur Verfügung gestellt werden. Das Bundesamt für Zivilschutz führt für diese Fälle in Verbindung mit den Kantonen ein vereinfachtes Verfahren durch.